



Schmerikon

**Immissionsschutzreglement der politischen Gemeinde
Schmerikon vom 29. April 2014¹**

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 29. April 2014; in Vollzug ab 15. August 2014

Immissionsschutzreglement der politischen Gemeinde Schmerikon

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung, Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 25, 28 und 35 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) folgendes Reglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Schmerikon. Es regelt den Vollzug der Vorschriften über den Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor übermässigen Immissionen, insbesondere durch Lärm, Rauch, Geruch, Staub und Licht. Es ergänzt die Bestimmungen von Bund und Kanton.

Definitionen

Art. 2

¹ In diesem Reglement gelten folgende Definitionen:

- a) die Ruhezeit dauert an Werktagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr; an öffentlichen Ruhetagen dauert sie von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
- b) die Nachtzeit dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

² Im Übrigen gelten die Definitionen des übergeordneten Rechts.

Vollzug

Art. 3

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann den Vollzug an Verwaltungsabteilungen übertragen.

II. SCHUTZ VOR LÄRMIMMISSIONEN

Aktivitäten im Freien

Art. 4

Während der Nachtzeit und der Ruhezeit sind störende, Lärm verursachende Aktivitäten im Freien verboten. Tätigkeiten, bei denen lästige oder schädliche Emissionen entstehen und die üblicherweise in Gebäude oder Anlagen durchgeführt werden oder die ohne wesentliche Nachteile in solchen durchgeführt werden können, sind im Freien verboten. Können Tätigkeiten nur im Freien ausgeführt werden, sind Massnahmen zum Schutz der Umgebung zu treffen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Entsorgungsplatz

Art. 5

Die Benützung des Entsorgungsplatzes ist ausserhalb der Ruhe- und Nachtzeiten gestattet.

Gastwirtschaften	<p>Art. 6</p> <p>Für die Gastwirtschaften gelten grundsätzlich die Schliessungszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes. Aussenanlagen, insbesondere Gartenwirtschaften und andere Aufenthaltsbereiche, sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.</p>
Gartenarbeit	<p>Art. 7</p> <p>Gartenarbeit mit Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten ist ausserhalb der Ruhe- und Nachtzeiten gestattet.</p>
Baustellenarbeiten	<p>Art. 8</p> <p>Lärmige Baustellenarbeiten sind werktags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr gestattet.</p>
Landwirtschaftliche Tätigkeiten	<p>Art. 9</p> <p>Landwirtschaftliche Tätigkeiten ausserhalb des Hofbereichs sind von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.</p>
Tiere	<p>Art. 10</p> <p>Tiere sind so zu halten, dass keine störenden Immissionen entstehen können. Sie dürfen nicht auf fremdem Grund laufen gelassen werden. Herdengeläute ist während der Nachtzeit in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten auf das notwendige Minimum zu beschränken.</p>
Spielplätze und Spielwiesen	<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen festlegen, wenn es die Gegebenheiten erfordert.</p>
Sport- und Freizeitanlagen	<p>Art. 12</p> <p>Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für lärmintensive Sport- und Freizeitanlagen im Freien im Einzelfall festlegen.</p>
Gebrauch von Tonwiedergabegeräten	<p>Art. 13</p> <p>Radio- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen und dergleichen sind in Zimmerlautstärke zu benutzen. Sie dürfen bei offenen Fenstern oder Türen und im Freien nicht betrieben werden, wenn dadurch Drittpersonen gestört werden.</p>
Signal- und Warnanlagen	<p>Art. 14</p> <p>Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, akustische Aussensignale und ähnliche Vorrichtungen sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich Alarmierungszwecken dienen und nicht durch andere Kommunikationsmittel ersetzt werden können. Die Signaldauer muss auf höchstens 30 Sekunden begrenzt sein.</p>

Veranstaltungen

Art. 15

¹ Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen wie Konzerten oder Festwirtschaften hat der Veranstalter die Schalleinwirkungen so weit zu begrenzen, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Anwohner entstehen.

² Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund werden die konkreten Lärmschutzmassnahmen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

Modellflugzeuge und
Modellboote

Art. 16

¹ Motorisierte Modellflugzeuge und –boote sowie mit Verbrennungsmotoren angetriebene Spielzeuge sind so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.

² Motorisierte Modellflugzeuge dürfen nur mit Schalldämpfern betrieben werden.

³ Der Gemeinderat kann zeitliche und örtliche Einschränkungen festlegen.

Motorfahrzeuge

Art. 17

Unnötiges Laufenlassen von Motoren und jede andere vermeidbare Lärmerzeugung durch Motorfahrzeuge auf öffentlichem und privatem Grund sind untersagt.

Wasserfahrzeuge

Art. 18

Unnötiges Laufenlassen von Motoren und jede andere vermeidbare Lärmerzeugung durch Wasserfahrzeuge ist untersagt.

Feuerwerk

Art. 19

¹ Das Abbrennen und die Verwendung von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung.

² Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 1. August und an Silvester/Neujahr.

Knallkörper

Art. 20

¹ Die Verwendung von Knallkörpern ist untersagt, ausgenommen am 1. August, an Silvester/Neujahr, an Tagen mit Fasnachtsanlässen sowie vom Schübedonnerstag bis Fasnachtsdienstag.

² Der Einsatz von Knallkörpern in der Landwirtschaft, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, bedarf einer Bewilligung.

Kirchenglockengeläut

Art. 21

Kirchenglockengeläut darf ausserhalb der normalen Zeitanzeige stattfinden:

a) Montags bis freitags frühestens um 05.00 Uhr;

b) Samstags, sonntags und an allgemeinen Feiertagen frühestens um 06.00 Uhr.

III. LUFTREINHALTUNG

Gülleaustrag **Art. 22**

Der Gülleaustrag ist im Zeitraum von *Freitag, 20.00* Uhr bis und mit *Sonntag* untersagt.

Abfallverbrennung **Art. 23**

Im gesamten Gemeindegebiet ist jegliches Verbrennen von Abfall im Freien untersagt.

IV. LICHTIMMISSIONEN

Beleuchtungen **Art. 24**

¹ Beleuchtungsanlagen im Freien, insbesondere Reklamebeleuchtungen, Fassadenbeleuchtungen und himmelwärts gerichtete Lichtquellen, sind bewilligungspflichtig.

² Sie werden bewilligt, wenn die in den Empfehlungen des BAFU vorgesehenen Massnahmen umgesetzt sind.

³ Sportplatzbeleuchtungen dürfen nur von *06.00* Uhr bis *22.00* Uhr betrieben werden und zusammen mit der Strassenbeleuchtung nicht zu wesentlichen zusätzlichen Lichtimmissionen führen. Der Gemeinderat kann die Betriebsbeschränkungen im Benützungsglement der betreffenden Sportanlage regeln.

V. GEMEINSAME BESTIMMUNG

Ausnahmen **Art. 25**

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements verfügen

VI. STRAFBESTIMMUNGEN UND MASSNAHMEN

Strafen **Art. 26**

¹ Soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz oder das Übertretungsstrafgesetz zur Anwendung gelangen, werden Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse bis Fr. 5'000 bestraft.

² Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Helfenschaft.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Inkrafttreten **Art. 27**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. April 2014.

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Félix Brunswiler

Claudio De Cambio

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Juni bis 21. Juli 2014.